

Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) Wustawki zarownanja Města Baršć (Łužyca)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I.07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I./19, [Nr. 38]) i.V.m. § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 20.09.2019 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Aufwandsentschädigungen, die als Pauschalen gewährt werden, sollen so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird.

Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie einem nach § 8 festgelegtem Rahmen für Fahrtkosten.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Aufwandsentschädigungen werden an Stadtverordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

monatliche Pauschale:

Stadtverordnete	110,00 Euro
Vorsitzende Ortsbeiräte	110,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	60,00 Euro

Sitzungsgeld:

Stadtverordnete	30,00 Euro
Vorsitzende Ortsbeiräte	30,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	30,00 Euro

(3) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gezahlt.

Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld.

Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.

Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung Sitzungsgeld gewährt.

- (6) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 3 Vorsitzende/Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionsvorsitzende

- (1) An die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie an Fraktionsvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt.

- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
450,00 Euro,
2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
110,00 Euro.

§ 4 Stellvertreterin/Stellvertreter

Einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter eines im § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigungen wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5 Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt **30,00 Euro**.

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Betrieben

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter eines Eigenbetriebes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7 Verdienstaufschlag

Der entgangene Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstaufschlags wird auf **10,00 Euro/Stunde** festgesetzt.

Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Der Verdienstaufschlag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

§ 8 Dienstreisen und Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erhalten.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzusetzen. In anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

Eine Reisekostenvergütung kann nur gewährt werden:

1. bei Dienstreisen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und vom Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
2. bei Dienstreisen der Stadtverordneten, die von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden.

(2) Die Fahrtkosten sind spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

§ 9 Zahlungstermin

Die Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden quartalsweise zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) vom 10.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *24.09.2019*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

